

09.319

**Standesinitiative Genf.
Bundesgesetz
über die Krankenversicherung.
Änderung
Initiative cantonale Genève.
Loi fédérale
sur l'assurance-maladie.
Modification**

Abschreibung – Classement

Nationalrat/Conseil national 16.09.10 (Vorprüfung – Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.12 (Frist – Délai)

Ständerat/Conseil des Etats 11.06.14 (Frist – Délai)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.14 (Abschreibung – Classement)

09.320

**Standesinitiative Genf.
Bundesgesetz
über die Krankenversicherung.
Maximalbetrag für die Reserven
Initiative cantonale Genève.
Loi fédérale
sur l'assurance-maladie.
Introduction d'un plafond
pour les réserves**

Abschreibung – Classement

Ständerat/Conseil des Etats 04.06.12 (Frist – Délai)

Ständerat/Conseil des Etats 11.06.14 (Frist – Délai)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.14 (Abschreibung – Classement)

Le président (Hêche Claude, président): Vous avez reçu deux rapports écrits de la commission. La commission propose, avec 8 voix contre 0 et 1 abstention, de classer les initiatives 09.319 et 09.320.

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG), für die Kommission: Ich nehme gerade beide Standesinitiativen zusammen. Die Standesinitiative Genf 09.319, «Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung», fordert, dass die Versicherer die Reserven in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für jeden Kanton separat bilden; die Standesinitiative Genf 09.320, «Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Maximalbetrag für die Reserven», verlangt die Einführung eines Höchstanteils für die Sicherheitsreserven in der obligatorischen Krankenversicherung.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit gab den beiden Initiativen bereits am 15. Februar 2010 Folge, sie erhielten dann in der Sommersession bzw. in der Herbstsession 2010 grünes Licht vom Nationalrat und wurden für die zweite Phase wieder der SGK-SR zugeteilt. Nachdem dann die Vorlage 12.026, «KVG. Änderung», zur Korrektur der zwischen 1996 und 2011 zu viel bzw. zu wenig bezahlten Prämien sowie die Vorlage 12.027, «Aufsicht über die soziale Krankenversicherung. Bundesgesetz», in Aussicht gestellt wurden, beschloss die SGK, zuerst diese Geschäfte zu beraten, da sie in engem Zusammenhang mit diesen Standesinitiativen stehen. So beantragte die Kommission dem Rat im Sommer bzw. im Herbst 2012, einer Fristverlängerung um zwei Jahre stattzugeben, was gutgeheissen wurde. Die SGK-SR beriet die beiden Standesinitiativen dann am 17. November 2014 noch einmal. Unterdessen hatte sich die Ausgangslage geändert: Das Parlament hat am 26. September 2014 das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die

soziale Krankenversicherung verabschiedet, wo die in den Standesinitiativen angesprochenen Fragen der Reserven aufgenommen wurden. Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung sieht konkret vor, dass die Prämien nicht genehmigt werden können, wenn sie unangemessen hoch über den Kosten liegen oder zu übermässigen Reserven führen. Das wären Artikel 16 Absatz 4 Buchstaben c und d bzw. die Artikel 17 und 18 des Gesetzes.

Damit beantragt Ihnen die SGK mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Standesinitiativen 09.319 und 09.320 abzuschreiben, da sie durch andere Erlasse erfüllt sind.

09.319, 09.320

Abgeschrieben – Classé

13.442

**Parlamentarische Initiative
RK-NR.
Grooming mit Minderjährigen
Initiative parlementaire
CAJ-CN.
Grooming avec des mineurs**

Vorprüfung – Examen préalable

Nationalrat/Conseil national 08.09.14 (Vorprüfung – Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.14 (Vorprüfung – Examen préalable)

Antrag der Mehrheit

Der Initiative keine Folge geben

Antrag der Minderheit

(Comte, Häberli-Koller, Levrat, Minder, Savary)

Der Initiative Folge geben

Proposition de la majorité

Ne pas donner suite à l'initiative

Proposition de la minorité

(Comte, Häberli-Koller, Levrat, Minder, Savary)

Donner suite à l'initiative

Le président (Hêche Claude, président): Vous avez reçu un rapport écrit de la commission.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Sexuelle Handlungen mit Kindern werden zu Recht geächtet und streng bestraft. Nicht alle Probleme lassen sich indessen, auch in diesem Bereich, mit dem Mittel des Strafrechts lösen. Vor allem dürfen auch im Bereich der Sexualdelikte Grundprinzipien unseres Strafrechts nicht über Bord geworfen werden. Ein blosses Verdachtsstrafrecht passt nicht zu unserem System. Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ist sich bewusst, dass sie sich hier auf einem schwierigen Feld bewegt und dass man sich dem Vorwurf aussetzt, nichts unternehmen zu wollen. Dieser Vorwurf ist indessen im Falle des Groomings unberechtigt, weil das geltende Recht bereits eine breite Palette von Sanktionen für strafrechtlich relevantes Verhalten im Internet vorsieht. Wenn ein Erwachsener ein Kind im Internet anspricht, um sexuelle Kontakte anzubahnen, und wenn er konkrete Handlungen für ein Treffen vornimmt, liegt ein strafbarer Versuch vor, sexuelle Handlungen mit Kindern zu begehen oder Kinderpornografie herzustellen. Das geltende Strafrecht geht noch weiter. Ein Täter macht sich schon beim reinen Chatten im Internet strafbar, wenn er das Kind mit pornografischen Texten oder Abbildungen konfrontiert, wenn er es zur Vornahme